

© Ralf Behnk

Liebe Anglerinnen und Angler,

die ersten Berliner waren Fischer. Damals war das Fischen lebensnotwendig, inzwischen ist es ein Teil der Freizeitgestaltung. Wir wollen dafür sorgen, dass die Gewässer auf Dauer als Lebensraum der regionaltypischen Fische erhalten werden. Die Gewässer sollen sauber und artenreich und die Fische gesund und essbar sein.

Möglichst viele Berlinerinnen und Berliner sollen ihren Fischereiwünschen in der Stadt und ihrer Umgebung nachgehen können. Dafür muss das Land Berlin im Rahmen seiner Fischereipolitik die Voraussetzungen schaffen. In den fischereirechtlichen Gesetze des Landes werden die nötigen Regelungen getroffen, beispielsweise für die Anerkennung des Berliner Fischereischeins in den anderen Bundesländern. Das ist mit dem Nachweis der Sachkunde für die Vergabe des Fischereischeins geschehen. Die Vorbereitungslehrgänge und die Anglerprüfungen werden von den anerkannten Landesverbänden der Angler durchgeführt. Durch sie erhalten die Angler eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit der Natur, wird ihr ökologisches Bewusstsein gestärkt und die nötige Sachkunde für die Behandlung ihres Fanges vermittelt.

In diesem Faltblatt finden Sie die wichtigsten Hinweise zum Angeln in Berlin.

Regine Günther Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Wo gibt es Fischereischeine und Angelkarten?

Wer in Berlin fischen möchte, muss außer Angelgerät zweierlei bei sich haben: eine *Angelkarte* und einen *Fischereischein*. Die Angelkarte sagt aus, in welchem Gewässer Sie fischen dürfen. Sie ist ein Vertrag mit dem Inhaber des Fischereirechts oder dem Pächter dieses Gewässers, der Ihnen damit dort das Angeln erlaubt.

Der Mitgliedsausweis eines Anglerverbandes allein genügt nicht; auch beim Fischen in Gewässern, die der Verband gepachtet hat, brauchen Sie eine Angelkarte.

Die Angelkarte

Die Angelkarte enthält Auflagen, die jeweils auf die besonderen Verhältnisse des Gewässers bezogen sind, in dem Sie angeln wollen. Führen Sie ein Fangbuch und melden Sie am Jahresende Ihre Fänge den Fischereiberechtigten. Sie tragen damit zur Hege der Fischbestände bei.

Lesen Sie bitte Ihren Fischereierlaubnisvertrag (die Angelkarte) sorgfältig durch und halten Sie sich an die dort gesetzten Auflagen. Benutzen Sie nur die dort erlaubten Fanggeräte in der angegebenen Anzahl, Beschaffenheit und Beköderung. Beachten Sie die Gewässerbegrenzung Ihrer Erlaubnis und die geltenden Angelzeiten. Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte fangfertig mit sich führen. Fische im Sinne des Landesfischereigesetzes sind auch deren Laich, Neunaugen, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere.

Die Angelkarte kann nur erworben werden, wenn Sie einen gültigen Fischereischein haben und vorlegen.

Wer ohne gültige Angelerlaubnis angelt, die Auflagen in der Angelkarte nicht einhält oder auf andere Weise Fische fängt, begeht Fischwilderei und verübt damit eine Straftat! Wer ohne gültigen Fischereischein angelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Was Sie brauchen, wenn Sie einen Fischereischein beantragen

- Nachweis der bestandenen Anglerprüfung oder vergleichbarer Prüfung oder
- Fischereischein oder Mitgliedsausweis eines Anglerverbandes aus der Zeit vor dem 30. April 1995
- gültigen Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (höchstens ein Jahr alt)
- Passbild
- Bei Minderjährigen: Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten mit Kopie des Personalausweises des Erziehungsberechtigten (Vorder- und Rückseite)

Fischereischeine gibt es im Fischereiamt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9.00 bis 13.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
im Dienstgebäude in der
Havelchaussee 149/151
14055 Berlin-Charlottenburg,
Tel.: 030-300 699 0
Fax: 030-304 18 05
Buslinie M49, Haltestelle Stößenseebrücke

Wartezeiten

Die durchschnittliche Wartezeit beträgt: **15 Minuten**Die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Vorgang beträgt: **5 Minuten**

An Tagen mit hohem Besucherandrang in den Monaten März bis Juni ist mit einer durchschnittlichen Wartezeit von 1 Stunde zu rechnen.

Unser Tipp:

- Legen Sie Ihren Besuchertag auf einen Montag oder Freitag.
- Kommen Sie in den Monaten Juli bis Februar.
- Kommen Sie rechtzeitig vor den Feiertagen.

Internet

www.berlin.de/fischereiamt/angelfischen/

Die Anglerprüfung

Den Fischereischein A erhält nur, wer nach einem Vorbereitungslehrgang von mindestens 30 Stunden Dauer eine Anglerprüfung bestanden hat. In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachzuweisen: Allgemeine Fischkunde und -hege; spezielle Fischkunde; Pflege der Fischgewässer; Gewässerkunde und einschlägige Fragen der Gewässerökologie sowie über Pflanzen- und Tierarten im und am Gewässer; Fanggeräte und deren Gebrauch; Behandlung gefangener Fische; einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere fischereiliche, wasser-, tierschutz-, tierseuchen- und naturschutzrechtliche Vorschriften. Zur Anglerprüfung kann zugelassen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und am Vorbereitungslehrgang vollständig teilgenommen hat.

Vorbereitungslehrgänge mit anschließenden Anglerprüfungen werden durchgeführt vom:

Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Hugo-Cassirer-Straße 46
13587 Berlin-Spandau
Tel.: 030-782 05 75, Fax: 030-781 98 66
Internet: www.vdsfberlinbrandenburg.de
E-Mail: info@vdsfberlinbrandenburg.de
Sprechzeiten:
Mo. und Do. 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Verband Deutscher Sportfischer.

Deutschen Anglerverband Landesverband Berlin e.V. Hausburgstraße 13 10249 Berlin-Friedrichshain Tel.: 030-427 17 28 Internet: www.landesanglerverband-berlin.de E-Mail: info@landesanglerverband-berlin.de Sprechzeiten:
Di. und Do. 10.00 bis 13.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

Der Fischereischein

Es gibt drei verschiedene Fischereischeine:

- den Fischereischein A für Angler,
- den Fischereischein B für Berufsfischer.
- den Jugendfischereischein für Jugendliche ab zwölf Jahre

Fischereischein A

Den Fischereischein A erhält, wer seinen Hauptwohnsitz in Berlin hat und eine Anglerprüfung bestanden hat. Sportfischer-, Fischer- und Anglerprüfungen, die in einem anderen Bundesland nach den dort geltenden Vorschriften abgelegt worden sind, werden gleichgestellt. Seit dem 8. Juni 2000 erhält auch der einen Fischereischein, der einen abgelaufenen Fischereischein mit Ausstellungsdatum vor dem 30. April 1995 besitzt oder aus dieser Zeit einen Mitgliedsausweis von einem Anglerverband vorweisen kann.

Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor bis sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit kann der Fischereischein A einmalig verlängert werden. Anderenfalls wird ein neues Dokument ausgestellt.

Fischereischein B

Dieser Schein ist Berufsfischern vorbehalten, die eine Berufsausbildung als Fischer oder eine fischereiwissenschaftliche Ausbildung durchlaufen haben oder die mindestens zehn Jahre lang Erwerbsfischerei betrieben haben.

Jugendfischereischein

Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren können ohne Anglerprüfung einen Jugendfischereischein erwerben. Dieser gilt ein Jahr und höchstens bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag.

Jugendliche mit diesem Schein brauchen außerdem eine Angelkarte, eine Mitgliedschaft im Angelverein und einen Nachweis über die sachkundige Einweisung durch einen Fischereischein A- oder B-Inhaber, um mit der Friedfischangel zu fischen.

Die Fischereiabgabe

Die Fischereiabgabe wird als Jahresmarke erworben und in den Fischereischein geklebt. Ohne diese Abgabe ist der Schein ungültig. Die Fischereiabgabe wird von jedem Fischereischeininhaber erhoben. Die Marken gelten ein Kalenderjahr und können von jedem frei und in beliebiger Anzahl beim Fischereiamt erworben werden. So können auch Fischereiorganisationen, Angelgerätehändler und andere Interessierte solche Marken beziehen und als Service für ihre Mitglieder oder Kunden zum Weiterverkauf vorrätig halten.

Ausgabestellen für Fischereiabgabemarken finden Sie auf den Innenseiten.

Was kostet der Fischereischein

Fischerei- schein	Geltungs- dauer	Gebühr Erteilung	Gebühr Verlängerung	Fischereiab- gabe (jähr- lich)
Α	5 Jahre	27,00€	13,50€	21,00€
Α	1 Jahr	18,00€	9,00€	21,00€
В	5 Jahre	27,00€	13,50€	135,00€
Jugend	1 Jahr	10,00€	5,00€	4,00€

Gemäß Verordnung zur Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung – UGebO) vom 11. November 2008 (GVBI. S. 417) in der jeweils gültigen Fassung.

Wer seinen Hauptwohnsitz nicht im Land Berlin hat und den Fischereischein eines anderen Bundeslandes besitzt, ist von der Abgabe im Land Berlin befreit.

Das Land Berlin verwendet das Geld aus der Fischereiabgabe für Informationen über das Gebiet der Fischerei und die Förderung der Fischbestände. Es setzt die Mittel insbesondere dafür ein, die Bestände zu regulieren. Dafür werden die Lebens- und Umweltbedingungen der Fische und die Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten untersucht und die dazu erforderlichen fischereiwissenschaftlichen Begleituntersuchungen durchgeführt.

3 6 7

Die häufigsten Fischarten in Havel, Spree und Dahme sowie deren seenartigen Erweiterungen sind Blei, Plötze, Barsch, Zander und Rapfen. Die Bestände von Aal, Hecht, Karpfen, Schleie und Wels werden durch Besatz mit Jungfischen gestützt. In geringerem Umfang sind folgende Fischarten zu finden: Aland, Güster, Quappe, Rotfeder und Giebel.

Die Landseen haben recht unterschiedlich zusammengesetzte Fischbestände. Die häufigsten dort vertretenen Fischarten sind Plötze, Schleie, Rotfeder, Barsch, Hecht, Blei, Giebel, Karpfen und Wels.

Fangverbote

Aus Gründen der Arterhaltung gibt es für bestimmte gefährdete Fischarten ein Fangverbot. Zu den gefährdeten Kleinfischarten zählen Bitterling, Zwergstichling, Gründling, Moderlieschen, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Karausche. Sie dürfen weder gefangen noch als Köder benutzt werden. Solche unabsichtlich gefangenen Fische sind unverzüglich wieder schonend freizusetzen.

Mindestmaße bei Fischen

Es gelten die Mindestmaße der Anlage 1 zur Berliner Landesfischereiordnung. Gegebenenfalls können für Ihren Gewässerbereich erweiterte Mindestmaße gelten. Das ersehen Sie aus Ihrer Angelkarte. Gefangene Fische, die kleiner als das geltende Mindestmaß sind, gemessen vom Kopf bis zur Schwanzspitze, müssen unverzüglich schonend ins Fanggewässer zurückgesetzt werden.

Kunstköder

In den Berliner Gewässern ist der Einsatz von Kunstködern mit einer Gesamtlänge vom mehr als 2 cm im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres verboten. Diese gelten neben Köderfischen, Wirbel- und Krebsködern oder Teilen von diesen (Fetzenködern) als Raubfischköder.

Mit Kunstködern, deren Gesamtlänge nicht mehr als 2 Zentimeter betragen, können zum Beispiel ganzjährig mit der Friedfischangel Barsche gefangen werden.

Verantwortung gegenüber Fischen

Töten Sie Ihre Fischfänge sofort und tierschutzgerecht.

Das Fleisch von sofort abgeschlagenen Fischen ist bei sachgerechter Kühlung qualitativ hochwertiger und länger haltbar als das Fleisch von Fischen, die über Stunden hinweg in Setzkeschern gehältert und erst danach getötet werden. Wollen Sie einen Fisch in das Gewässer zurücksetzen, so lassen Sie ihn unmittelbar nach dem Fang ohne Zwischenhälterung mit der erforderlichen Schonung und Sorgfalt wieder frei.

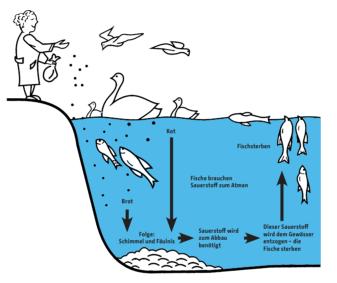
Eisangeln im Winter

Auch im Winter beim Angeln auf Eis müssen die Fische fachgerecht geschlachtet werden. Die Tiere auf der Eisfläche ersticken zu lassen, verstößt gegen den Tierschutz.

Markieren Sie das Eisloch beim Verlassen Ihres Angelplatzes mit Zweigen oder Stöcken, damit die Gefahrenstelle für jedermann ersichtlich ist und niemand zu Schaden kommt. Das Kennzeichnen eines Eisloches verlangt auch die Berliner Eisflächenverordnung.

Sparsam anfüttern

Verwenden Sie nur wenig Anfütterungsmaterial, damit die Fische die zugeworfene Nahrung auch fressen und nicht das meiste Futter nur zu Boden sinkt. Futter auf dem Gewässerboden ist für viele Fische uninteressant und wird kaum noch von ihnen aufgenommen. Es fault und entzieht allen im Wasser lebenden Tieren den Sauerstoff zum Atmen.



Angelplatz säubern

Jeder Angler möchte einen sauberen Angelplatz. In der Praxis ist es jedoch häufig nicht so. Sammeln Sie bitte Ihren Abfall ein, nehmen Sie Ihre Angelhaken mit nach Hause. Abgerissene Angelsehnen und Angelhaken gefährden Tiere, insbesondere Schwäne. Entfernen Sie sorgfältig diese Dinge von Ihrem Angelplatz. Damit leisten Sie nicht nur einen Beitrag zum Umweltschutz, sondern auch zum positiven Bild des Anglers in der Öffentlichkeit.

Ufer schonen

Wählen Sie Ihren Angelplatz am Ufer so, dass die Pflanzenbestände an Land und im Wasser nicht darunter leiden. Röhricht betreten ist verboten! Angeln Sie vom verankerten Boot aus, so halten Sie bitte mindestens 10 Meter Abstand von den Röhricht- und Seerosenbereichen; damit vermeiden Sie Schäden. Röhricht und Schwimmblattpflanzen sind wichtig für die Entwicklung der Fische. Sie sind Nahrungs-, Schutz- und Regenerationszone zugleich.

Fischereiaufsicht

Die Aufsicht über die Fischerei und die Fischbestände ist Landesaufgabe und wird von den Fischereibehörden wahrgenommen. Für die Fischerei zuständig ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Die untere Fischereibehörde, das Fischereiamt, hat zur Ausübung der Fischereiaufsicht an die neunzig Fischereiaufseher amtlich verpflichtet, die von den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern bestellt wurden. Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen Fischereischeine, Angelkarten, Fische, Köder und Fanggeräte vorzuzeigen.

Fischereigesetzgebung in Berlin

In Berlin gelten das Berliner Landesfischereigesetz, das Landesfischereischeingesetz und die Berliner Landesfischereiordnung. Im Interesse der Erhaltung der Fischbestände bitten wir Sie dringend, diese Gesetze zu beachten. Die Gesetze wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin veröffentlicht:

- Berliner Landesfischereigesetz (LFischG) vom 19. Juni 1995 (GVBI. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBI. S. 819)
- Gesetz über den Fischereischein (Landesfischereischeingesetz – LFischScheinG) in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBI. S. 464) zuletzt geändert durch Nummer 79 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBI. S. 125)
- Berliner Landesfischereiordnung (LFischO) vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung vom 25. September 2012 (GVBl. S. 343)

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.berlin.de/fischereiamt/service/rechtsvorschriften/

Bei Fischsterben anrufen:

Fischereiamt Berlin 030-30 06 99-14

Wasserschutzpolizei (WSP)

Zentrale Vollzugsaufgaben: 030-4664 75 10 13
Gefährliche Güter/Umweltschutz

Ober- und Unterhavel WSP – Wache West

WSP - Wache West 030-4664 75 11 60
Mertensstraße 140
13587 Berlin-Spandau

Innerstädtische Gewässer WSP – Wache Mitte

Neues Ufer 1 10553 Berlin-Moabit

Gewässer im Südosten WSP – Wache Ost Baumschulenstraße 1

12437 Berlin-Treptow

Weitere Informationen
www.berlin.de/fischereiamt/

Fachliche Bearbeitung: Fischereiamt

Kontakt fischereiamt@senuvk.berlin.de

Berlin, November 2019

Berlin: informierter

Titelbild: © SenUVK, Fischereiamt

waltung Verkehr aschutz

> Öffentlichketisarbe Am Köllnischen Par 10179 Berlin

teibiid. 6 Jeilovit, i ischerei

030-4664 75 12 60

030-4664 75 13 60

Richtiges Fischen
Wo gibt es Fischereischeine
und Angelkarten?

8 10